

Wir bitten den Prüfungsbetrieb, folgende Baustoffe, Betriebs- und Arbeitsmittel zur Prüfung bereitzustellen:

I. Baustoffe, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1.1 Kanthölzer	Querschnitt	Länge
1. 1 Stück	8/10 cm	1,60 m
2. 2 Stück	8/10 cm	1,00 m
3. 1 Stück	8/10 cm	0,90 m

1.2 Verbindungsmittel

II. Betriebs- und Arbeitsmittel, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1. Arbeitsböcke bzw. Arbeitstische
2. Platte zum Aufreißen bzw. Reißboden, ca. 2,00 × 1,50 m (Hartfaserplatte oder Spanplatte)
3. 2 Stück Zwingen, 30 bis 40 cm Länge
4. 1 Stück Reißlatte (Setzlatte), ca. 2,00 m lang, aus Holz oder Metall

Die oben aufgeführten Baustoffe sind auf die Prüfungsaufgabe abgestimmt. Sollten andere Baustoffe verwendet werden, so müssen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungsaufgaben-Beschreibung und die Prüfungsaufgaben-Zeichnung geändert werden.

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.